

### INHALT:

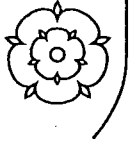
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Errichtung von 2 Wohngebäuden (4 und 5 WE) sowie TG (13 Stellplätzen), Schillingsweg 4, 4 a ..... S. 118
- 8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**
- Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling; Aufgebot für Sparurkunden gem. Art. 33-42 AGBGB ..... S. 121

### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim  
- gegen Übergabe -

**Bauordnungsamt**  
Königstraße 24  
Dezernat VI  
Heilig-Geist-Straße  
Herr Hofmeister  
Haltestelle  
Sachbearbeiter/in  
Zimmer-Nr. 229  
Tel./Durchwahl 08031-365-1673  
Fax/Durchwahl 08031-365-2074  
E-Mail [bauordnungsamt@rosenheim.de](mailto:bauordnungsamt@rosenheim.de)  
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen VI/63 Hm/Et 103/2012-N  
Rosenheim, den 01.06.12

**Bezeichnung des Bauvorhabens:**  
**Errichtung von 2 Wohngebäuden (4 und 5 WE) sowie TG (13 Stellpl.)**

**Bauort:** Schillingsweg 4 , 4 a  
**Gemarkung:** Rosenheim  
**Fl.Nr.:** 1685/ 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 12.03.2012 Nummer 103/2012-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Das nordwestlich liegende Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, **Schillingsweg 4** (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).
2. Das südöstlich liegende (rückwärtige) Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, **Schillingsweg 4 a** (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).

3. Die beantragten Abweichungen hinsichtlich des Brandschutzes werden nicht zugelassen.
4. Die beantragte Abweichung hinsichtlich der Lage eines zusätzlichen Besucherstellplatzes in der Tiefgarage wird erteilt.
5. Hinsichtlich der Anlage eines Kinderspielplatzes für 6 bis 12-jährige wird eine Abweichung von den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 BayBO zugelassen.
6. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 06.03.2012 und 28.03.2012 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980; geändert mit Satzung vom 27.03.1985, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 08.05.2012 ist zu beachten.
7. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.
8. Die Sondernutzungserlaubnis für den Eingriff in den öffentlichen Straßengrund zum Herstellen der Hausanschlüsse und/bzw. für die Abwicklung der Baustellenzufahrt über den Gehweg vor dem o. g. Anwesen wird für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Baugenehmigung, jedoch längstens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erteilt.
9. Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die Baustellenabwicklung verursacht werden, sind vom Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.
10. Falls die öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme beschädigt wurden, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens wiederhergestellt werden, wird die Stadt die Behebung der Schäden auf Kosten des Bauherrn durchführen lassen und zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Kostenersatz erforderlichenfalls die von der Bauherr/in hinterlegte Sicherheit in Anspruch nehmen.
11. Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hofmeister



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,  
Energiewirtschaft**

**Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und  
werden öffentlich aufgeboden:

<b>Sparurkunden:</b>	<b>ausgestellt auf:</b>	<b>auf Antrag von:</b>
Sparkassenbuch Nr. 3007931862	Dr. Dr. Rudolf Baer	Cornelia Antonik

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab  
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 05.06.2012

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand